



## 60 Nr. 1 Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

### 1. Steuerhoheit und Steuersubjekt

Der Bund erhebt seit dem 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr. Die Kantone sind gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b StHG verpflichtet, von den juristischen Personen eine Kapitalsteuer zu erheben.

Im Kanton Basel-Landschaft unterliegen der Kapitalsteuer

- Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG und GmbH) und Genossenschaften (§ 60 ff. StG BL);
- Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen (§ 66 f. StG BL; siehe dazu 66 Nr. 1);
- schweizerische Betriebsstätten von internationalen Unternehmen.

### 2. Steuerobjekt

#### 2.1 Generell

Gegenstand der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist das Eigenkapital (§ 60 StG BL). Zum steuerbaren Kapital gehören:

- das einbezahlte Aktien- bzw. Stammkapital: das einbezahlte Kapital ist auch dann zu versteuern, wenn es in Folge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt ist (§ 60 Abs. 3 StG BL); der nicht einbezahlte Teil des Nominalkapitals muss jedoch nicht versteuert werden; zum Aktienkapital gehört auch das Partizipationsscheinkapital;
- die offenen Reserven: zu den offenen Reserven gehört auch der Gewinnvortrag; wurde ein Verlustvortrag noch nicht mit den offenen Reserven verrechnet, kann dieser vom steuerbaren Kapital abgezogen werden;
- die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Anteilshabern (Kapitaleinlagereserven);
- die als Ertrag versteuerten stillen Reserven; dies bedeutet, dass nicht die Reserven der Handelsbilanz, sondern die Reserven der Steuerbilanz massgebend sind; versteuerte stille Reserven ergeben sich z.B. aus steuerlich nicht akzeptierten Abschreibungen, aus nicht mehr begründeten (aufgerechneten) Rückstellungen, aus aufgerechneten Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven usw.;
- das verdeckte Eigenkapital (dazu § 61 StG BL sowie 61 Nr. 1).

#### 2.2 Ausländische Gesellschaften mit einer Betriebsstätte in der Schweiz

Besteht für die Betriebsstätte in der Schweiz keine brauchbare separate Buchhaltung, ist für die Festlegung des steuerbaren Kapitals auf das in der Schweiz investierte Vermögen zurückzugreifen (gemäss Berechnung des verdeckten Eigenkapitals). Die **Minimalsteuer** ist in jedem Fall geschuldet (Mindestkapital von CHF 20'000).

#### 2.3 Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte (Finance-Branch)

Ein Elftel der Bilanzsumme am Bilanzstichtag stellt das steuerbare Kapital dar. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- mindestens CHF 100 Mio. durchschnittliche Bilanzsumme der schweizerischen Betriebsstätte;
- mindestens  $\frac{3}{4}$  der durchschnittlichen Bilanzsumme und  $\frac{3}{4}$  aller Roherträge müssen Posten betreffen, die sich unmittelbar auf Finanzdienstleistungen beziehen. Die Finanzdienstleistungen können zugunsten nahestehender Gesellschaften wie auch unabhängiger Dritter erbracht werden, jedoch mit folgender Einschränkung: allfällige Darlehen und Vorschüsse an schweizerische Gesellschaften dürfen max. 10 % der jeweiligen Bilanzsumme betragen.

Bei der Berechnungsmethode gemäss Rundschreiben der ESTV handelt es sich um eine Richtlinie. In der Praxis des Kantons Basel-Landschaft wurde aufgrund eines seinerzeitigen Entscheides der Taxationskommission vom 28. Juni 1999 die Bemessung des steuerbaren Kapitals analog der Zürcher Praxis auf 4 % der Gesamtkativen festgelegt.



### 3. Dividende

Massgebend ist das Kapital am Ende des Geschäftsjahres, nach Gewinnverwendung. Wird von der ordentlichen Generalversammlung eine andere Dividende beschlossen als deklariert wurde, so wird das steuerbare Kapital des betreffenden Steuerjahres korrigiert. Ist die beschlossene Dividende höher als die in der Jahresrechnung bezifferte und deklarierte Gewinnverwendung, liegt eine Korrektur zu Gunsten der Gesellschaft vor. Die Korrektur erfolgt, sofern die Veranlagung noch nicht rechtskräftig ist. Ansonsten bedarf es eines Revisionsgesuches mit Nachweis des Revisionsgrundes. In der Regel ist ein solcher nicht gegeben. Ist die beschlossene Dividende tiefer als gemäss deklariertem Verwendung des Gewinns bzw. Gewinnvortrages, ergibt sich eine Korrektur zu Lasten der Gesellschaft. Betrifft die Korrektur eine rechtskräftige Veranlagung, erfolgt in diese in der Regel mittels einer neuen Veranlagung (Rektifikat).

### 4. Steuersatz

#### 4.1 Staatssteuer

Wie die meisten Kantone wendet auch der Kanton Basel-Landschaft einen proportionalen Steuersatz an. Dieser beträgt für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 1 ‰ des steuerbaren Kapitals (§ 62 Abs. 1 StG). Ab der Steuerperiode 2010 wird die Ertragssteuer an die Kapitalsteuer angerechnet.

Bei Holdinggesellschaften beträgt die Steuer für den Staat und die Gemeinde je 0.1 ‰, bzw. bei Domizilgesellschaften je 0.5 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch je CHF 100 (§§ 63 und 64 StG, dazu [63 Nr. 1](#) und [64 Nr. 1](#)).

Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird (§ 66 Abs. 3 StG). Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften. Eigenkapital unter CHF 75'000 wird nicht besteuert (§ 66 Abs. 5 StG). Vgl. zum Ganzen auch [66 Nr. 1](#).

Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird auf Grund von § 8b des Kirchengesetzes erhoben (vgl. SGS 191). Nach diesem Gesetz ist die Gesellschaft als solche kirchensteuerpflichtig. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob ihre Aktionäre oder Anteilsinhaber einer bestimmten Religion bzw. Konfession angehören oder nicht.

Die Kirchensteuer beträgt einheitlich 5 % des Staatssteuerbetrags der juristischen Person. Sie wird zusammen mit der Staatssteuer erhoben.

#### 4.2 Gemeindesteuer

Gemäss § 62 Abs. 2 StG BL dürfen die Gemeinden das Kapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit 1.75 - 2.75 ‰ besteuern. Die aktuellen Gemeindesteuersätze sind online unter <http://www.baselland.ch/Gemeindesteuern.316127.0.html> zu finden.

Den Gemeinden steht es frei, die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anzurechnen.

#### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Rundschreiben der EStV vom 9. Oktober 1991 «Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte»
- Gemeindesteuersätze: <http://www.baselland.ch/Gemeindesteuern.316127.0.html>